

Schiedsrichterreglement 2008/09

Gültige Interpretationen, Weisungen und Memoranden Saison 2008/09

Nr.	Titel	In Kraft seit	Versand
SRR	Schiedsrichterreglement	15.04.2008	Apr. 2008
SRRW1	Vorgehen bei Matchstrafen	01.05.2006	Apr. 2008
SRRW2	Lizenz- und Spielerkontrolle	01.05.2007	Apr. 2008
SRRW3	Rückmeldung effektive Spielleitung	09.08.2004	Apr. 2008
SRRW4	Schiedsrichterausrüstung	01.05.2007	Apr. 2008
SRRW5	Spielleitung durch Instruktoren und Observer	01.05.2006	Apr. 2008
SRRW6	Meldung von besonderen Ereignissen und Vergehen durch Observer	01.05.2005	Apr. 2008
SRRW7	Einsatzbedingungen für Schiedsrichter		Sep. 2008
SRRW8	Verhalten bei kurzfristiger Verhinderung	10.09.2007	Apr. 2008
SRRW9	Backup-Schiedsrichter	01.05.2008	Apr. 2008

Swiss Unihockey

**Schiedsrichterreglement
(SRR)**

Ausgabe I/2008



- | | |
|---|------------------------|
| <p>1 Diesem Reglement sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder von Swiss Unihockey und deren Mitglieder, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte • Schiedsrichter von Swiss Unihockey • Funktionäre, Angestellte und Beauftragte von Swiss Unihockey | Geltungsbereich |
| <p>1 Das Schiedsrichterreglement (SRR) ist dem Wettspielreglement (WSR) untergeordnet und den Statuten und Reglementen der Abteilungen und allen anderen Reglementen von Swiss Unihockey übergeordnet.</p> <p>2 Über alle nicht geregelten Fälle entscheidet die zuständige Kommission von Swiss Unihockey. Erscheint das Reglement in mehreren Sprachen, so ist bei Unstimmigkeiten der deutsche Wortlaut verbindlich.</p> | Einordnung |
| <p>1 Alle Anfragen zu diesem Reglement müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.</p> | Anfragen |
| <p>1 Allfällige Rechte auf Entschädigungen durch Swiss Unihockey, die aufgrund dieses Reglements entstehen, verfallen, wenn sie nicht innert sechs Monaten bei Swiss Unihockey geltend gemacht werden.</p> | Entschädigungen |
| <p>1 Im Streitfall ist der Kläger gegenüber Swiss Unihockey für sämtliche Korrespondenz beweispflichtig.</p> | Beweispflicht |
| <p>1 Nicht als Wertung sondern als Massnahme zur Vereinfachung wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.</p> <p>2 Alle Änderungen zur letzten Version sind seitlich durch einen senkrechten Strich markiert.</p> | Bezeichnungen |
| <p>1 I/07 für alle Seiten.</p> <p>2 I/08 für alle Seiten.</p> | Nachführung |
| <p>1 Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand von Swiss Unihockey am 15. April 2008 in Kraft gesetzt.</p> | Inkraftsetzung |
| <p>1 © 2008 by Swiss Unihockey. Redaktion Daniel Steiner.</p> <p>2 Alle Rechte vorbehalten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Swiss Unihockey darf dieses Dokument weder auszugsweise noch als ganzes veröffentlicht, vervielfältigt, fotokopiert, abgedruckt, übersetzt oder auf ein elektronisches Medium bzw. in maschinenlesbare Form übertragen werden.</p> | Urheberrecht |

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Grundlagen.....	1
Geltungsbereich.....	1
Eignung.....	1
Mitglied.....	1
Kategorien.....	1
Instruktoren.....	2
Observer.....	2
SK-Mitarbeiter.....	2
Backup-Schiedsrichter.....	2
Klassen.....	2
Grossfeldschiedsrichter.....	2
Einsatzautorität.....	3
Verbandsspiele.....	3
Freundschaftsspiele.....	3
Massgabe.....	3
Abschnitt 2 - Kontingent.....	5
Kontingentspflicht.....	5
Kontingentsstruktur.....	5
Berechnung Grossfeldkontingent.....	5
Berechnung Kleinfeldkontingent.....	6
Anrechenbarkeit von Funktionären.....	6
Kontingentsentlastung für Schiedsrichter der höchsten Qualifikationsstufen.....	7
Kontingenterfüllung.....	7
Abschnitt 3 - Anmeldung.....	9
Voraussetzung.....	9
Anmeldedatum.....	9
Vorgehen bei Schiedsrichterkandidaten.....	9
Vorgehen bei bisherigen Schiedsrichtern.....	9
Abschnitt 4 - Transfer.....	11
Voraussetzung.....	11
Transferdatum.....	11
Vorgehen.....	11
Freigabe.....	11
Transfer als Spieler.....	11
Abschnitt 5 - Dispensation.....	13
Voraussetzung.....	13
Dispensationsdatum.....	13

Vorgehen.	13
Dispensationsdauer.	13
Dispensationsfolgen.	13
Abschnitt 6 - Rücktritt.	15
Voraussetzung.	15
Rücktrittsdatum.	15
Vorgehen.	15
Automatischer Rücktritt.	15
Abschnitt 7 - Ausbildung.	17
Schiedsrichterkurse.	17
Kursbesuch.	17
Kurswiederholung.	17
Lizenzierung.	17
Qualifikation.	18
Änderung der Qualifikation.	18
Schiedsrichterliste.	19
Änderungen der persönlichen Daten.	19
Abschnitt 8 - Einsatz.	21
Neutralität.	21
Aufgebotene Schiedsrichter.	21
Einsatzplan.	21
Einsätze pro Spielperiode.	22
Einsätze pro Spieltag.	22
Einsatz als Observer.	22
Abschnitt 9 - Aufgebot.	23
Art des Aufgebotes.	23
Verpflichtung.	23
Ersatzschiedsrichter.	23
Entschädigung.	23
Abschnitt 10 - Verhinderung.	25
Verhalten bei Verhinderung.	25
Anerkannte Entschuldigungsgründe.	25
Weitere Entschuldigungsgründe.	25
Belege.	25
Ersatz bei nicht anerkannten Entschuldigungsgründen.	26
Abschnitt 11 - Spielleitung.	27
Spielleitung.	27
Kontrollen.	27
Spielbericht und Rapport.	28
Schiedsrichterkleidung.	28

Abschnitt 12 - Haftung	29
Haftung.....	29
Strafen.....	29
Nicht vorgesehene Fälle.....	29
Index	I

Abschnitt 1 - Grundlagen

Artikel 1.1

- 1 Dieses Reglement gilt für alle Spiele in der Schweiz, an denen Mitglieder von Swiss Unihockey beteiligt sind. **Geltungsbereich**

Artikel 1.2

- 1 Für die Ausübung des Schiedsrichteramtes kommen nur körperlich und charakterlich geeignete Personen in Frage. Der Schiedsrichter muss die deutsche, französische oder italienische Sprache beherrschen. Der Schiedsrichter muss die gültigen Reglemente kennen. Über die Eignung entscheidet die zuständige Kommission von Swiss Unihockey. **Eignung**

Artikel 1.3

- 1 Der Schiedsrichter muss Mitglied eines Swiss Unihockey-Vereins sein. **Mitglied**

Artikel 1.4

- 1 Der Schiedsrichter wird aufgrund seines Status in eine Kategorie eingeteilt. **Kategorien**
- 2 Als Schiedsrichterkandidaten gelten Personen, die in der vergangenen Spielperiode nicht Schiedsrichter waren und sich für das Schiedsrichteramt angemeldet haben. Schiedsrichterkandidaten
- 3 Als bisherige Schiedsrichter gelten Personen, die in der vergangenen Spielperiode Schiedsrichter waren und nicht zurückgetreten sind. Bisherige Schiedsrichter
- 4 Als dispensierte Schiedsrichter gelten Personen, die in der laufenden Spielperiode vom Schiedsrichteramt dispensiert sind. Dispensierte Schiedsrichter
- 5 Als lizenzierte Schiedsrichter gelten Personen, die in der laufenden Spielperiode im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz sind. Lizenzierte Schiedsrichter
- 6 Als suspendierte Schiedsrichter gelten Personen, die durch Swiss Unihockey vom Schiedsrichteramt enthoben wurden. Suspendierte Schiedsrichter
- 7 Als zurückgetretene Schiedsrichter gelten Personen, die vom Schiedsrichteramt zurückgetreten sind. Zurückgetretene Schiedsrichter

Artikel 1.5

- 1 Als Schiedsrichter mit besonderen Rechten gelten Instrukto-
ren, Observer und Mitarbeiter der regionalen, nationalen und inter-
nationalen Schiedsrichterkommissionen.
- 2 Sofern ein Aufgebot der zuständigen Stelle vorliegt, können
Observer in Ausübung ihrer Funktion an offiziellen Spielen von
Swiss Unihockey:
 - Besondere Ereignisse rapportieren
 - Vergehen gemäss Art. 6.16 und 6.17 SPR rapportieren, so-
fern diese durch die Schiedsrichter nicht gesehen wurden.
Dies gilt nicht, wenn die Schiedsrichter ein Vergehen be-
wusst nicht oder anders sanktioniert haben.

Das exakte Meldevorgehen sowie weitere Meldebedingungen
sind in der Weisung „Meldung von besonderen Ereignissen
und Vergehen gem. Art. 6.16 und 6.17 SPR durch Observer“
der zuständigen Kommission von Swiss Unihockey geregelt.

**Instrukto-
ren**
Observer
SK-Mitarbeiter

Artikel 1.6

- 1 Als Backup-Schiedsrichter gelten Schiedsrichter, die nicht
durch die zuständige Kommission von Swiss Unihockey zu
Meisterschaftsspielen aufgeboden werden (siehe Weisung
„Backup-Schiedsrichter“).

**Backup-
Schiedsrichter**

Artikel 1.7

- 1 Der Schiedsrichter wird aufgrund seines Alters in eine Klasse
eingeteilt.
- 2 Die Klasse Aktivschiedsrichter umfasst alle Schiedsrichter, die
das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag ist der 31. De-
zember.
- 3 Die Klasse Juniorenschiedsrichter umfasst alle Schiedsrichter,
die das 16. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht zur
Klasse Aktivschiedsrichter gezählt werden können. Stichtag ist
der 31. Dezember.

Klassen

Aktivschiedsrichter

Juniorenschiedsrich-
ter

Artikel 1.8

- 1 Als Grossfeldschiedsrichter gelten Schiedsrichter mit einer
Grossfeldqualifikation.
- 2 Als Kleinfeldschiedsrichter gelten Schiedsrichter mit einer
Kleinfeldqualifikation.

**Grossfeldschieds-
richter**

Kleinfeldschiedsrich-
ter

- 3 Die nationale Schiedsrichterkommission kann Kleinfeldschiedsrichter zu Grossfeldschiedsrichtern und Grossfeldschiedsrichter zu Kleinfeldschiedsrichtern umqualifizieren.

Artikel 1.9

- 1 Der Einsatz von Schiedsrichtern bei Spielen, die unter den Geltungsbereich der Wettspielreglemente fallen, ist der zuständigen Kommission von Swiss Unihockey vorbehalten.

Einsatzautorität

Artikel 1.10

- 1 Für offizielle Verbandsspiele sind prinzipiell bei Swiss Unihockey oder IFF lizenzierte Schiedsrichter einzusetzen.
- 2 Für Verbandsspiele der nachstehenden Spielkategorien werden lizenzierte Schiedsrichter durch die von der Schiedsrichterkommission von Swiss Unihockey eingesetzten Einsatzleiter angeboten:
- Damen
 - Herren
 - Senioren
 - Cup (ab 1/8-Finals)
 - Juniorinnen U21
 - Junioren U21, U18, U16
 - Juniorinnen (Klassen A, B, C und D)
 - Junioren (Klassen A, B, C und D)

Verbandsspiele

Artikel 1.11

- 1 Bei Freundschaftsspielen eignen sich die Vereine in der Regel vorgängig auf die Schiedsrichter.

Freundschaftsspiele

Artikel 1.12

- 1 Für die Rechte und Pflichten des Schiedsrichters sind die Spielregeln, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Statuten und Reglemente von Swiss Unihockey und die Publikationen der verschiedenen Verbandsorgane massgebend.

Massgabe

Abschnitt 2 - Kontingent

Artikel 2.1

- 1 Die Vereine sind verpflichtet, für alle Spielkategorien Schiedsrichter zu stellen.
- 2 Das Kontingent muss jederzeit erfüllt sein.
- 3 Vereine, welche das Kontingent unterschreiten, werden bestraft.
- 4 Vereine, welche das Kontingent in besonderer Weise erfüllen, können von der Kontingentspflicht teilweise entlastet werden.
- 5 Vereine, welche keine Mannschaften in der laufenden Spielperiode führen, sind von der Kontingentspflicht befreit.

Kontingentspflicht

Artikel 2.2

- 1 Die Kontingentsstruktur gliedert sich in ein Grossfeld- und Kleinfeldkontingent.
- 2 Für die Anrechenbarkeit von Funktionären der regionalen, nationalen und internationalen Schiedsrichterkommissionen zur Erfüllung der Kontingentspflicht gelten spezielle Regelungen.

Kontingentsstruktur

Artikel 2.3

- 1 Das Grossfeldkontingent setzt sich aus dem Grund-, Aktiv- und Juniorenkontingent Grossfeld zusammen.
- 2 Das Grundkontingent Grossfeld berechnet sich folgendermassen:
 - Jeder Verein, von dem ein oder mehrere Teams in der Disziplin Grossfeld an der Meisterschaft teilnehmen, muss 1 Grossfeldschiedsrichter als Grundkontingent stellen.
- 3 Das Aktivkontingent Grossfeld berechnet sich folgendermassen:
 - Für jedes an der Meisterschaft teilnehmende Team der Kategorien Damen und Herren in der Disziplin Grossfeld muss je 1 Grossfeldschiedsrichter als Aktivkontingent gestellt werden.

Berechnung Grossfeldkontingent

- 4 Das Juniorenkontingent Grossfeld berechnet sich folgendermassen:
 - Für jedes an der Meisterschaft teilnehmende Team der Kategorien Juniorinnen und Junioren in der Disziplin Grossfeld muss je 1 Grossfeldschiedsrichter als Juniorenkontingent gestellt werden.
- 5 Als Grossfeldschiedsrichter gelten Schiedsrichter, welche die Qualifikationen N1-N5 besitzen.

Artikel 2.4

- 1 Das Kleinfeldkontingent setzt sich aus dem Aktiv- und Juniorenkontingent Kleinfeld zusammen.
- 2 Das Aktivkontingent Kleinfeld berechnet sich folgendermassen:
 - Für jedes an der Meisterschaft teilnehmende Team der Kategorien Damen, Herren und Senioren in der Disziplin Kleinfeld muss je 1 Kleinfeldschiedsrichter als Aktivkontingent gestellt werden.
- 3 Das Juniorenkontingent Kleinfeld berechnet sich folgendermassen:
 - Jeder Verein, von dem ein oder mehrere Teams der Kategorien Junioren A-D und Juniorinnen A-D in der Disziplin Kleinfeld an der Meisterschaft teilnehmen, muss 1 Kleinfeldschiedsrichter als Juniorenkontingent stellen.
- 4 Als Kleinfeldschiedsrichter gelten Schiedsrichter, welche die Qualifikationen R1-R5 besitzen.

Berechnung Kleinfeldkontingent

Artikel 2.5

- 1 Besitzt ein Funktionär gem. Artikel 1.5 zu seiner Funktionärstätigkeit eine nationale oder regionale Schiedsrichterqualifikation, so ist diese für die Kontingentsberechnung massgebend.
- 2 Ein Funktionär gem. Artikel 1.5, welcher keine nationale oder regionale Schiedsrichterqualifikation besitzt, zählt zum Kleinfeldkontingent.
- 3 Ist das Kleinfeldkontingent mittels anderer Schiedsrichter bereits erfüllt oder besteht für den Verein keine Kleinfeldkontingentspflicht, zählt ein Funktionär gem. Artikel 1.5, welcher keine nationale oder regionale Schiedsrichterqualifikation besitzt, zum Grossfeldkontingent.

Anrechenbarkeit von Funktionären

Artikel 2.6

- 1 Für je zwei Schiedsrichter der Qualifikation N1 und/oder R1, welche ein Verein stellt, wird das Kleinfeldkontingent des Vereins um einen zu stellenden Schiedsrichter entlastet.
- 2 Ist das Kleinfeldkontingent mittels anderer Schiedsrichter bereits erfüllt oder besteht für den Verein keine Kleinfeldkontingentspflicht, so wird das Grossfeldkontingent entlastet.
- 3 Der für die Entlastung massgebliche Zeitpunkt, zu welchem die Qualifikationsbedingungen erfüllt sein müssen, wird von der zuständigen Kommission von Swiss Unihockey festgelegt. Er hat vor dem Anmeldedatum gemäss Artikel 3.2 zu liegen.

Kontingentsentlastung für Schiedsrichter der höchsten Qualifikationsstufen

Artikel 2.7

- 1 Das Grund- und Aktivkontingent kann nur durch Aktivschiedsrichter erfüllt werden.
- 2 Das Juniorenkontingent kann durch Aktiv- und Juniorenschiedsrichter erfüllt werden. Juniorenschiedsrichter können nur dann ein Grossfeldkontingent erfüllen, wenn sie zusammen mit einem Aktivschiedsrichter ein Schiedsrichterpaar bilden.
- 3 Dieselbe Person kann höchstes ein einziges Mal für die Erfüllung der Kontingentspflicht gezählt werden.
- 4 Nicht zum Kontingent zählen:
 - Backup-Schiedsrichter
 - Zurückgetretene und dispensierte Schiedsrichter
 - Suspendierte Schiedsrichter
 - Verspätet angemeldete Schiedsrichterkandidaten
 - Schiedsrichterkandidaten, die den in ihrer Kategorie angebotenen Schiedsrichterkurs der laufenden Spielperiode nicht besucht oder nicht bestanden haben
 - Bisherige Schiedsrichter, die den in ihrer Kategorie angebotenen Schiedsrichterkurs der laufenden Spielperiode nicht besucht oder nicht bestanden haben
 - Schiedsrichter, die einen Schiedsrichterkurs unentschuldigt nicht besucht haben
 - Schiedsrichter, welche die Vorschriften bezüglich minimaler Einsetzbarkeit und minimaler Anzahl tatsächlich zu leistender Einsätze nicht einhalten.

Kontingenterfüllung

Abschnitt 3 - Anmeldung

Artikel 3.1

- 1 Nur geeignete Personen können angemeldet werden.

Voraussetzung

Artikel 3.2

- 1 Es gibt nur ein Anmeldedatum pro Verbandsjahr. Dieses wird von der zuständigen Kommission von Swiss Unihockey festgelegt.
- 2 Die zuständige Kommission kann es einzelnen Vereinen gestatten, zusätzliche Schiedsrichter nach dem Anmeldedatum zu melden, sofern diesen Vereinen eine endgültige Kontingentsberechnung für das kommende Verbandsjahr zum Zeitpunkt des Anmeldedatums nicht möglich ist

Anmeldedatum

Artikel 3.3

- 1 Die Anmeldung der Schiedsrichterkandidaten erfolgt schriftlich durch den Verein unter Beilage einer Kopie der Identitätskarte mit der Unterschrift des Schiedsrichterkandidaten oder seines gesetzlichen Vertreters und eines Mitgliedes des Vereinsvorstandes.

Vorgehen bei Schiedsrichterkandidaten

Artikel 3.4

- 1 Bisherige Schiedsrichter sind, sofern sie nicht termingerecht ihren Rücktritt eingereicht haben, automatisch für die folgende Spielperiode angemeldet.

Vorgehen bei bisherigen Schiedsrichtern

Abschnitt 4 - Transfer

Artikel 4.1

- 1 Nur bisherige Schiedsrichter können transferiert werden. **Voraussetzung**

Artikel 4.2

- 1 Ein Transfer kann nur während der offiziellen Transferperiode erfolgen. **Transferdatum**
- 2 Die offizielle Transferperiode für Schiedsrichter wird von der zuständigen Kommission von Swiss Unihockey festgelegt.

Artikel 4.3

- 1 Ein Transfer erfolgt schriftlich durch den neuen Verein mittels offiziellem Schiedsrichter-Transferformular und mit der Unterschrift des Schiedsrichterkandidaten oder seines gesetzlichen Vertreters und eines Mitgliedes des alten Vereinsvorstandes. **Vorgehen**

Artikel 4.4

- 1 Jeder Verein ist verpflichtet, einen Schiedsrichter freizugeben, der seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist und seinen Austritt während der Transferperiode erklärt hat. **Freigabe**

Artikel 4.5

- 1 Ein Schiedsrichter, der als Spieler während der laufenden Spielperiode den Verein wechselt, zählt weiterhin zum Kontingent des Vereins, für den er angemeldet wurde. Der Transfer als Spieler hat keinen Einfluss auf die Vereinszugehörigkeit als Schiedsrichter. **Transfer als Spieler**

Abschnitt 5 - Dispensation

Artikel 5.1

- 1 Nur bisherige Schiedsrichter können sich dispensieren lassen. **Voraussetzung**

Artikel 5.2

- 1 Es gibt nur ein Dispositionsdatum pro Verbandsjahr. Dieses wird von der zuständigen Kommission von Swiss Unihockey festgelegt. **Dispositionsdatum**

Artikel 5.3

- 1 Das Dispositions-gesuch hat schriftlich mit der Unterschrift des Schiedsrichters und eines Mitgliedes des Vereinsvorstandes zu erfolgen. **Vorgehen**

Artikel 5.4

- 1 Ein Schiedsrichter kann höchstens für eine Spielperiode dispensiert werden. Nach Ablauf einer Spielperiode gilt ein dispensierter Schiedsrichter wieder als bisheriger Schiedsrichter. Eine Nichterneuerung der Schiedsrichterlizenz nach Ablauf der Spielperiode wird einem Rücktritt gleichgestellt. **Dispositions-dauer**

Artikel 5.5

- 1 Eine Dispensation entbindet den Schiedsrichter von der Pflicht, Aufgebote Folge zu leisten. **Dispositions-folgen**
- 2 Während der Dispensation kann der Schiedsrichter in der Regel seine Qualifikation beibehalten.

Abschnitt 6 - Rücktritt

Artikel 6.1

- 1 Nur lizenzierte oder dispensierte Schiedsrichter können zurücktreten. **Voraussetzung**
- 2 Suspendierte Schiedsrichter treten automatisch am Ende der Spielperiode zurück, in welcher die Suspendierung erfolgt ist.
- 3 Bei einem Funktionswechsel erfolgt kein Rücktritt, sondern ein schriftlicher Ummeldungsantrag. Der Ummeldungsantrag muss bis zum Anmeldedatum (Art. 3.2 SRR) eingereicht werden. Funktionswechsel

Artikel 6.2

- 1 Ein Rücktritt kann nur auf Ende der laufenden Spielperiode erfolgen. Das genaue Rücktrittsdatum wird von der zuständigen Kommission von Swiss Unihockey festgelegt. **Rücktrittsdatum**
- 2 Der Schiedsrichter bleibt bis zum Ende der laufenden Spielperiode an dieses Reglement gebunden. Nach dem Ende der laufenden Spielperiode ist ein zurückgetretener Schiedsrichter von sämtlichen aus diesem Reglement entstehenden Pflichten befreit.

Artikel 6.3

- 1 Der Rücktritt muss schriftlich, eingeschrieben und unter Beilage der Schiedsrichterlizenz erfolgen. **Vorgehen**
- 2 Ein Rücktritt bedarf der Unterschrift des Schiedsrichters und eines Mitgliedes des Vereinsvorstandes.

Artikel 6.4

- 1 Bisherige Schiedsrichter oder Schiedsrichterkandidaten, die nicht dispensiert sind und in der laufenden Spielperiode nicht lizenziert werden können, gelten automatisch als zurückgetreten. **Automatischer Rücktritt**

Abschnitt 7 - Ausbildung

Artikel 7.1

- 1 Swiss Unihockey führt jährlich Schiedsrichterkurse durch.

Schiedsrichterkurse

Artikel 7.2

- 1 Jeder angemeldete Schiedsrichter muss jährlich einen seiner Qualifikation entsprechenden Schiedsrichterkurs besuchen, an dem seine Fähigkeiten und Regelkenntnisse überprüft werden.
- 2 Jeder angemeldete Schiedsrichter ist verpflichtet, sich termingerecht für einen seiner Qualifikation entsprechenden Schiedsrichterkurs einzuschreiben.
- 3 Die Dauer des zu besuchenden Schiedsrichterkurses hängt von der Qualifikation des Schiedsrichters ab.
- 4 Die zuständige Kommission von Swiss Unihockey kann während der Spielperiode Weiterbildungsveranstaltungen durchführen und deren Besuch für bestimmte Schiedsrichter für obligatorisch erklären.

Kursbesuch

Artikel 7.3

- 1 Die zuständige Kommission von Swiss Unihockey kann bei geeigneten Schiedsrichtern die den Kurs nicht bestanden haben, eine Kurswiederholung anordnen.

Kurswiederholung

Artikel 7.4

- 1 Die zuständige Kommission von Swiss Unihockey erteilt den Schiedsrichtern, welche genügende Kenntnisse und Fähigkeiten haben, eine Schiedsrichterlizenz. Die Schiedsrichterlizenz bedarf einer jährlichen Erneuerung.

Lizenzierung

Artikel 7.5

- 1 Die zuständige Kommission von Swiss Unihockey erteilt jedem lizenzierten Schiedsrichter aufgrund seiner Leistung, Eignung und Fähigkeiten eine der folgenden Qualifikationen: Grossfeldqualifikationen
 - N1: Leiten aller Grossfeldspiele. Leiten aller Kleinfeldspiele.
 - N2: Leiten aller Grossfeldspiele mit Ausnahme der Herren NLA und NLB. Leiten aller Kleinfeldspiele.
 - N3: Leiten aller Grossfeldspiele mit Ausnahme der Damen NLA, Herren NLA, NLB und 1. Liga, Junioren U21 A. Leiten aller Kleinfeldspiele mit Ausnahme der Herren 1. Liga.
 - N4: Leiten der folgenden Grossfeldspiele: Damen 1. Liga und 2. Liga, Herren 2. Liga und 3. Liga, Juniorinnen U21, Junioren U21 C, Junioren U18 Interregional, Junioren U18 Regional, Junioren U16.
 - N5: Leiten der folgenden Grossfeldspiele: Damen 2. Liga, Herren 3. Liga, Juniorinnen U21.Kleinfeldqualifikationen
 - R1: Leiten aller Kleinfeldspiele.
 - R2: Leiten aller Kleinfeldspiele mit Ausnahme der Herren 1. Liga.
 - R3: Leiten der folgenden Kleinfeldspiele: Damen 2. Liga, Herren 3. und 4. Liga, Juniorinnen und Junioren.
 - R4: Leiten aller Kleinfeldspiele der Juniorinnen und Junioren.
 - R5: Leiten der folgenden Kleinfeldspiele: Juniorinnen B, C und D, Junioren B, C und D.Die Qualifikationen und Bedingungen für die Spielleitung durch Schiedsrichter mit besonderen Rechten regelt die Weisung „Spielleitung durch Instruktoren und Observer“ der zuständigen Kommission von Swiss Unihockey.
- 2 Backup-Schiedsrichter können nur die Qualifikationen N3-N5 sowie R3-R5 besitzen.

Qualifikation

Artikel 7.6

- 1 Eine definitive Änderung der Qualifikation wird schriftlich unter Ansetzung einer Einsprachefrist mitgeteilt. Die zuständige Kommission von Swiss Unihockey entscheidet endgültig über Qualifikationen.

Änderung der Qualifikation

- 2 Eine vorübergehende Änderung der Qualifikation kann bei Bedarf oder auf Empfehlung des Qualifikationsausschusses vom Einsatzleiter vorgenommen werden. Das Aufgebot gilt als Bestätigung dieser vorübergehenden Änderung der Qualifikation, welche mit der Absolvierung der aufgegebenen Spiele wieder erlischt.

Artikel 7.7

- 1 Vereine können bei der Geschäftsstelle von Swiss Unihockey eine offizielle Schiedsrichterliste anfordern.

Schiedsrichterliste

Artikel 7.8

- 1 Mutationen der persönlichen Daten der Schiedsrichter (z.B. Adressänderungen) müssen vom Schiedsrichter innerhalb von 14 Tagen der Geschäftsstelle von Swiss Unihockey gemeldet werden.

Änderungen der persönlichen Daten

Abschnitt 8 - Einsatz

Artikel 8.1

- 1 Für die Leitung aller Spiele (ausgenommen Freundschaftsspiele) dürfen keine Schiedsrichter aufgebote werden, die einem der am Spiel beteiligten Vereine angehören. Vereinsangehörigkeit bedeutet Mitgliedschaft oder vertragliche Bindung.
- 2 Schiedsrichter sind verpflichtet, Vereinsangehörigkeiten gegenüber der zuständigen Kommission von Swiss Unihockey jederzeit und vollständig offen zu legen.

Neutralität

Artikel 8.2

- 1 Die Schiedsrichterkommission von Swiss Unihockey entscheidet definitiv über alle Schiedsrichteraufgebote.
- 2 Gegen den Einsatz eines aufgeborenen, lizenzierten Schiedsrichters kann kein Protest gutgeheissen werden.
- 3 Wenn der aufgeborene Schiedsrichter seinen Einsatz nicht leisten kann (Verletzung, Nichterscheinen am Spieltag etc.), kann der Organisator einen anderen anwesenden lizenzierten Schiedsrichter mit der Spielleitung beauftragen. Dieser Schiedsrichter sollte jedoch keinem der am Spiel beteiligten Teams angehören.

Aufgeborene Schiedsrichter

Nichterscheinen eines Schiedsrichters

Artikel 8.3

- 1 Jedem Schiedsrichter, mit Ausnahme der Schiedsrichter mit einer N1-Qualifikation, wird ein provisorischer Einsatzplan zuge stellt. Einsprachen aufgrund des Einsatzplanes sind der Geschäftsstelle von Swiss Unihockey innert 10 Tagen schriftlich mitzuteilen. Einsprachen sind jedoch nur möglich, wenn die Anzahl der erlaubten Streichdaten nicht überschritten wird. Die zuständige Kommission von Swiss Unihockey legt in der Weisung „Einsatzbedingungen für Schiedsrichter“ die Maximalanzahl der zu streichenden Einsatzdaten fest und entscheidet definitiv über alle Einsprachen. Vereine, deren Schiedsrichter es unterlassen, ein durch den Einsatzleiter schriftlich zugesandtes Formular (Meldekarte oder Streichdatenblatt) zu frühzeitigen Meldung von Verhinderungsdaten innerhalb der angesetzten Frist zu retournieren, können bestraft werden.
- 2 Backup-Schiedsrichter erhalten keinen Einsatzplan.

Einsatzplan

Artikel 8.4

- 1 Die zuständige Kommission von Swiss Unihockey legt in der Weisung „Einsatzbedingungen für Schiedsrichter“ die für alle Schiedsrichter gültige minimale Anzahl tatsächlich zu leistender Einsätze fest.
- 2 Die zuständige Kommission von Swiss Unihockey legt in der Weisung „Einsatzbedingungen für Schiedsrichter“ die maximale Anzahl tatsächlich zu leistender Einsätze fest.

**Einsätze pro Spiel-
periode****Artikel 8.5**

- 1 Pro Spieltag darf ein Schiedsrichter höchstens 4 Einsätze (Turnierform) respektive 3 Einsätze (Einzelspiele und Einzelspiele in Turnierform) leisten (vgl. Weisung „Einsatzbedingungen für Schiedsrichter“).

**Einsätze pro Spiel-
tag****Artikel 8.6**

- 1 Alle Grossfeldschiedsrichter mit den Qualifikationen N1 und N2 sowie alle Kleinfeldschiedsrichter mit den Qualifikationen R1 und R2 können anstelle eines ordentlichen Einsatzes auch zu einem Einsatz als Observer in einer tieferen Liga aufgeboden werden.
- 2 Instruktooren und Mitarbeiter der regionalen, nationalen und internationalen Schiedsrichterkommissionen können bei Bedarf als Observer eingesetzt werden.

**Einsatz als Obser-
ver**

Abschnitt 9 - Aufgebot

Artikel 9.1

- 1 Schiedsrichter werden für alle Kurse und Verbandsspiele schriftlich, in Notfällen telefonisch aufgeboten. **Art des Aufgebotes**

Artikel 9.2

- 1 Schiedsrichter sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten. **Verpflichtung**
- 2 Schiedsrichter, die auf dem Einsatzplan oder der Kursmeldung aufgeführt sind, müssen telefonisch Rücksprache mit dem Einsatzleiter nehmen, wenn sie bis fünf Tage vor dem Einsatz oder Kurs noch kein schriftliches Aufgebot erhalten haben.
- 3 Vereine, deren Schiedsrichter einem Aufgebot nicht Folge leisten, werden bestraft.

Artikel 9.3

- 1 Als Ersatzschiedsrichter eingeteilte Schiedsrichter können bis um 18.00 Uhr des Vortages schriftlich oder telefonisch aufgeboten werden. **Ersatzschiedsrichter**
- 2 Als Ersatzschiedsrichter eingeteilte Schiedsrichter müssen am Vorabend des Ersatzdatums für den Einsatzleiter von 17.00 bis 18.00 Uhr telefonisch erreichbar sein.

Artikel 9.4

- 1 Jeder Schiedsrichter hat Anrecht auf Reisespesen und Entschädigungen gemäss der Gebührenordnung der zuständigen Kommission von Swiss Unihockey. Der Veranstalter sorgt für die ausreichende Verpflegung der Schiedsrichter, sofern diese nicht in der Entschädigung enthalten ist. **Entschädigung**
- 2 Kann der Einsatzort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nachweislich nicht rechtzeitig erreicht werden und steht kein privates Fahrzeug zur Verfügung, dürfen, nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle von Swiss Unihockey, die Spesen für die auswärtige Übernachtung bis zu einem in der Gebührenordnung der zuständigen Kommission von Swiss Unihockey festgesetzten Maximalbetrag verrechnet werden. Für Taxifahrten werden keine Spesen ausbezahlt. **Übernachtung im Hotel**

- | | |
|--|--|
| 3 Für Schiedsrichterkurse und Versammlungen werden keine Entschädigungen oder Spesen ausbezahlt. | Entschädigung bei Kursen und Versammlungen |
|--|--|

Abschnitt 10 - Verhinderung

Artikel 10.1

- 1 Wenn einem Aufgebot nicht Folge geleistet werden kann, ist der Schiedsrichter verpflichtet, so früh wie möglich telefonisch mit dem Einsatzleiter in Kontakt zu treten, jedoch spätestens am nächsten Arbeitstag nach dem Aufgebotstermin eine schriftliche (E-Mail) oder telefonische Entschuldigung bei der Geschäftsstelle von Swiss Unihockey einzureichen. Originalbelege gemäss Art. 10.4 SRR sind innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Aufgebotstermin (Poststempel, A-Post) bei der Geschäftsstelle von Swiss Unihockey beizubringen.

Verhalten bei Verhinderung

Artikel 10.2

- 1 Als anerkannte Entschuldigungsgründe gelten ausschliesslich folgende Fälle höherer Gewalt:
 - Krankheit oder Unfall
 - Schwangerschaft
 - Militärdienst am Einsatztag
 - Amtliche Vorladungen
 - Todesfälle im engeren Verwandtenkreis (eigene Kinder, Lebenspartner, Geschwister, Eltern oder Grosseltern, Taufpate), die weniger als 14 Tage vor dem Einsatzdatum eintreten

Anerkannte Entschuldigungsgründe

Artikel 10.3

- 1 Weitere nicht vorgesehene Fälle beurteilt der Einsatzleiter in erster Instanz.

Weitere Entschuldigungsgründe

Artikel 10.4

- 1 Alle Entschuldigungen sind mit Arztzeugnis im Original, Originalbestätigung des Kompaniekommandanten oder einer Kopie der Vorladung oder Todesanzeige zu belegen.

Belege

Artikel 10.5

- 1 Bei nicht anerkannten Entschuldigungsgründen besteht für die Schiedsrichter die Möglichkeit, selbstständig einen Ersatz zu suchen und dem Einsatzleiter den entsprechenden Abtausch zu beantragen. Folgende Bedingungen sind dabei einzuhalten:
 - Als Ersatz kommen nur offizielle Schiedsrichterpaare (Grossfeld) bzw. offizielle Schiedsrichter (Kleinfeld) in Frage.
 - Der Ersatz muss die Mindestanforderung für die zu leitenden Spiele erfüllen (siehe Art. 7.5 – Qualifikation).
 - Der Ersatz muss neutral sein (siehe Art. 8.1 – Neutralität).
 - Die Zuteilungsreihenfolge der zu leitenden Spiele muss beibehalten werden (siehe Weisung „Einsatzbedingungen für Schiedsrichter“).
 - Das schriftliche Einverständnis des Ersatzes zur Übernahme der Leitung der entsprechenden Spiele muss vorliegen.
 - Das Einverständnis des Einsatzleiters zum Abtausch muss eingeholt werden.
 - Das vollständige Aufgebot muss an den Ersatz weitergegeben werden.
- 2 Backup-Schiedsrichter kommen ausschliesslich als Ersatz für Schiedsrichter des eigenen Vereins in Frage.

Ersatz bei nicht anerkannten Entschuldigungsgründen

- 6 Die Schiedsrichter haben rechtzeitig vor dem Spiel zu überprüfen, dass beide Mannschaften beabsichtigen, mit korrekten Ausrüstungsgegenständen zu spielen. Unter anderem beinhaltet dies die Absprache der Tenuefarben, in denen beide Mannschaften spielen werden. Die Schiedsrichter haben sich bei der Wahl der Schiedsrichterbekleidung deutlich von den Spielern abzuheben.

Ausrüstungskontrolle

Artikel 11.3

- 1 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit des Spielberichtes sicherzustellen. Die Handhabung des Spielberichtes bei Matchstrafen ist in der Weisung „Vorgehen bei Matchstrafen“ der zuständigen Kommission von Swiss Unihockey festgelegt.
- 2 In folgenden Fällen ist der Schiedsrichter verpflichtet, spätestens am nächsten Arbeitstag einen schriftlichen Rapport (offizielles Protest- und Rapportformular) per A-Post an die Geschäftsstelle von Swiss Unihockey einzureichen:
- Matchstrafe I - III (vgl. Weisung „Vorgehen bei Matchstrafen“)
 - Spielabbruch
 - Mangelhafte Lizenzen (vgl. Weisung „Lizenz- und Spielerkontrolle“)
- 3 Im Falle von Matchstrafen III und mangelhaften Lizenzen sind die Lizenzen der betroffenen Spieler dem Rapport beizulegen.
- 4 Sämtliche besonderen Vorkommnisse sind auf dem Spielbericht oder auf einem offiziellen Protest- und Rapportformular einzutragen.

Spielbericht und Rapport

Artikel 11.4

- 1 Als Definition der Schiedsrichterkleidung gilt die Weisung „Schiedsrichterausrüstung“ der zuständigen Kommission von Swiss Unihockey.

Schiedsrichterkleidung

Abschnitt 12 - Haftung

Artikel 12.1

- 1 Vereine haften solidarisch für Gebühren und Unkosten, welche durch fehlerhaftes Verhalten ihrer Schiedsrichter entstehen. **Haftung**

Artikel 12.2

- 1 Die zuständige Kommission von Swiss Unihockey bestraft fehlbare Schiedsrichter. **Strafen**
- 2 Schiedsrichter, die als Spieler mit einer Match- oder Disziplinarstrafe belegt werden, können auch in ihrer Funktion als Schiedsrichter bestraft werden.
- 3 Schiedsrichter, die ihren Pflichten nicht nachgekommen, sind können auch in ihrer Funktion als Spieler bestraft werden.

Artikel 12.3

- 1 Über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die zuständige Kommission von Swiss Unihockey. **Nicht vorgesehene Fälle**
- 2 Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Kommission von Swiss Unihockey.

Index

Ä

Änderung der Qualifikation.....	18
Änderungen des prov. Einsatzplanes.....	21

A

Abmeldung eines Aufgebotes.....	25
Adressmutationen.....	19
Adressmutationen.....	19
Aktivkontingent Grossfeld.....	5
Aktivschiedsrichter.....	2
Anerkannte Entschuldigungsgründe.....	25
Anfragen.....	ii
Anmeldedatum.....	9
Anmeldung.....	9
Voraussetzung.....	9
Vorgehen bei bisherigen Schiedsrichtern.....	9
Vorgehen bei Schiedsrichterkandidaten.....	9
Arztzeugnis.....	25
Aufgebot.....	23
Art.....	23
Verpflichtung.....	23
Aufgebote für Verbandsspiele.....	3
Aufgebote für Verbandsspiele.....	3
Aufgebotene Schiedsrichter.....	21
Automatischer Rücktritt.....	15

B

Backup-Schiedsrichter.....	2
Einsatzbedingungen.....	26
Einsatzplan.....	21
Berechnung des Grossfeldkontingents.....	5
Berechnung des Kleinfeldkontingents.....	6
Beweispflicht.....	ii
Bezeichnungen.....	ii
Bisherige Schiedsrichter.....	1
Bisherige Schiedsrichter - Anmeldung.....	9
Bonusprogramm.....	7

D

Datum der Anmeldung.....	9
Dispensation.....	13
Voraussetzung.....	13
Vorgehen.....	13
Dispensationsdatum.....	13
Dispensationsdauer.....	13
Dispensationsfolgen.....	13
Dispensierte Schiedsrichter.....	1

E

Eignung.....	1
Einordnung.....	ii
Einsatz als Observer.....	22

Einsatz Backup-Schiedsrichter.....	26
Einsätze pro Spielperiode.....	22
Einsätze pro Spieltag.....	22
Einsatzplan.....	21
Entschädigung.....	23
Entschädigung bei Kursen und Versammlungen.....	23
Entschädigungen.....	ii
Entschuldigungen.....	25
Belege.....	25
Entschuldigungsgründe.....	25
anerkannte.....	25
weitere.....	25
Ersatz bei nicht anerkannten Entschuldigungsgründen.....	26
Ersatzschiedsrichter.....	23

F

Freigabe durch den Verein.....	11
Freundschaftsspiele.....	3
Funktionäre.....	6
Anrechenbarkeit.....	6
Funktionswechsel.....	15

G

Geltungsbereich.....	ii
Geltungsbereich.....	1
Grossfeldschiedsrichter.....	2
Grundkontingent Grossfeld.....	5

H

Haftung.....	29
--------------	----

I

Inkraftsetzung.....	ii
Instruktoren.....	2

J

Juniorenkontingent Grossfeld.....	5
Juniorenkontingent Kleinfeld.....	6
Juniorenschiedsrichter.....	2

K

Kategorien.....	1
Klassen.....	2
Kleinfeldschiedsrichter.....	2
Kontingentsberechnung.....	5
Kontingentsberechnung.....	6
Kontingenterfüllung.....	5
Kontingenterfüllung.....	7
Kontingentspflicht.....	5
Entlastung.....	7
Kontingentsstruktur.....	5
Kontrollen.....	27
Kontrollen.....	27

Kontrollen.....	27	Spielleitung.....	27
Kontrollen.....	27	Strafen.....	29
Kontrollen.....	27	Suspendierte Schiedsrichter.....	1
Kontrollen.....	27		
Kursbesuch.....	17	T	
Kurswiederholung.....	17	Teamkontingent Kleinfeld.....	6
		Telefonisches Aufgebot.....	23
L		Termin der Anmeldung.....	9
Lizenzierte Schiedsrichter.....	1	Transfer.....	11
Lizenzierung.....	17	Voraussetzung.....	11
		Vorgehen.....	11
M		Transfer als Spieler.....	11
Massgabe.....	3	Transferdatum.....	11
Mitglied.....	1		
Mutationen der Schiedsrichterliste.....	19	Ü	
Mutationen der Schiedsrichterliste.....	19	Übernachtung im Hotel.....	23
N		U	
Nachführung.....	ii	Ummeldungsantrag.....	15
Neutralität.....	21	Unterschreitung des Kontingentes.....	5
Nichterscheinen eines Schiedsrichters.....	21	Urheberrecht.....	ii
Nicht vorgesehene Fälle.....	29		
		V	
O		Verbandsspiele.....	3
Observer.....	2	Verbandsspiele.....	3
		Verhinderung.....	25
P		Verhalten.....	25
Pflichten und Rechte.....	3	Voraussetzung der Dispensation.....	13
Provisorischer Einsatzplan.....	21	Voraussetzung der Kontigentserfüllung.....	7
		Voraussetzung zur Anmeldung.....	9
Q			
Qualifikation.....	18	Z	
Änderung.....	18	Zeitpunkt der Kontigentserfüllung.....	5
Qualifikation während der Dispensation.....	13	Zurückgetretene Schiedsrichter.....	1
R			
Rechte und Pflichten.....	3		
automatischer.....	15		
Rücktritt.....	15		
Voraussetzung.....	15		
Vorgehen.....	15		
Rücktrittsdatum.....	15		
S			
Schiedsrichter kandidaten.....	1		
Schiedsrichter kandidaten - Anmeldung.....	9		
Schiedsrichter kandidaten - direkt aufs Grossfeld.....	9		
Schiedsrichter kleidung.....	28		
Schiedsrichter kurse.....	17		
Schiedsrichter liste.....	19		
Schiedsrichter liste.....	19		
Spielbericht und Rapport.....	28		

SRRW1

WEISUNG	VORGEHEN BEI MATCHSTRAFEN
----------------	----------------------------------

ersetzt:	Weisung „Vorgehen bei Matchstrafen“ der Saison 2000/2001
Gültigkeit:	Diese Weisung tritt ab Saison 2006/2007 in Kraft und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit.
Anwendung:	Diese Weisung muss bei allen offiziellen Spielen von Swiss Unihockey angewendet werden.

Inhalt

Diese Weisung regelt die nach dem Spiel anfallenden administrativen Aufgaben der Schiedsrichter nach Aussprache von Matchstrafen gemäss Art. 11.3 SRR.

Matchstrafe I / II

- Das Feld „Matchstrafe“ auf dem Spielbericht ankreuzen.
- Die Matchstrafe auf dem offiziellen Protest- und Rapportformular vermerken:
 - Den Formulkopf vollständig ausfüllen
 - Die Art der Matchstrafe ankreuzen
 - Es muss eine Stellungnahme abgegeben werden, wenn dies auf dem Protest- und Rapportformular gefordert wird, ansonsten kann eine Stellungnahme abgegeben werden
- Das Protest- und Rapportformular am nächsten Arbeitstag per A-Post an die Geschäftsstelle von Swiss Unihockey senden.
- Die Lizenz wird **nicht** eingezogen.

Matchstrafe III

- Das Feld „Matchstrafe“ auf dem Spielbericht ankreuzen.
- Die Matchstrafe auf dem offiziellen Protest- und Rapportformular vermerken:
 - Den Formulkopf vollständig ausfüllen
 - Die Art der Matchstrafe ankreuzen
 - Es **muss** eine Stellungnahme abgegeben werden
- Das Protest- und Rapportformular **zusammen mit der Spielerlizenz** am nächsten Arbeitstag per A-Post an die Geschäftsstelle von Swiss Unihockey senden (Art. 11.3.2 SRR).

SRRW2

WEISUNG	LIZENZ- UND SPIELERKONTROLLE
----------------	-------------------------------------

- ersetzt: Weisung „Lizenz- und Spielerkontrolle“ vom 01.05.2006
- Gültigkeit: Diese Weisung tritt ab Saison 2007/2008 in Kraft und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit.
- Anwendung: Diese Weisung muss bei allen offiziellen Spielen von Swiss Unihockey angewendet werden.

Inhalt

Diese Weisung regelt die Durchführung der Lizenz- und der Spielerkontrolle gemäss Art. 11.2.4 und 11.2.5 SRR.

Lizenzkontrolle

- Die Schiedsrichter überprüfen in jedem Fall vor dem Spiel die theoretische Spielberechtigung der auf dem Spielbericht aufgeführten Spieler aufgrund der Angaben auf der Lizenz. Als Hilfsmittel dient das Memorandum „Einsatzberechtigung“. Daneben kontrollieren die Schiedsrichter die Gültigkeit der Lizenzen (insb. Vereinszugehörigkeit, Daten).

Spielerkontrolle

- Die Schiedsrichter führen vor Spielbeginn eine Spielerkontrolle durch, wenn eine solche auf dem Schiedsrichteraufgebot für das entsprechende Spiel angeordnet wird. Die Spielerkontrolle wird bei Einzelspielen mindestens 30 Minuten und bei Spielen in Turnierform mindestens 20 Minuten vor Spielbeginn in der Garderobe durchgeführt. Dabei wird die Identität sämtlicher auf dem Spielbericht aufgeführten Spieler mittels deren Lizenz überprüft. Lässt sich nach Auffassung der Schiedsrichter die Identität eines Spielers aufgrund dessen Lizenz nicht nachweisen, hat sich dieser zusätzlich mit einem amtlichen Ausweis zu identifizieren. Fehlt in diesem Fall ein amtlicher Ausweis, darf der Spieler nicht eingesetzt werden.
 - Die Durchführung einer angeordneten Spielerkontrolle ist in jedem Fall auf dem Spielbericht zu vermerken.
 - Ungenügende Lizenzen und/oder nicht identifizierbare Spieler müssen zusätzlich auf dem offiziellen Protest- und Rapportformular vermerkt und dieses zusammen mit den beanstandeten Lizenzen durch die Schiedsrichter am nächsten Arbeitstag per A-Post an die Geschäftsstelle von Swiss Unihockey gesendet werden (Art. 11.3.2 SRR).
 - Die zuständige Kommission von Swiss Unihockey kann weitere Personen, namentlich Observer, mit der Durchführung von Spielerkontrollen vor dem Spiel betrauen.

- Die Schiedsrichter sind in jedem Fall berechtigt, die Identität eines Spielers vor Spielbeginn mittels der Lizenz und/oder eines amtlichen Ausweises zu überprüfen.
- Wurde vor Spielbeginn keine Spielerkontrolle durchgeführt, hat der Captain eines Teams bis Spielende (Schlusspfeiff) das Recht, vom Schiedsrichter die Kontrolle der Identität einzelner oder mehrerer Spieler der gegnerischen Mannschaft zu verlangen, sollte ein begründeter Verdacht auf einen Lizenzmissbrauch vorliegen. Der Schiedsrichter informiert den gegnerischen Captain über den Kontrollantrag so rasch als möglich. Eine solche Identitätskontrolle findet unmittelbar nach Spielschluss beim Spielsekretariat im Beisein der betroffenen Spieler sowie der Captains beider Mannschaften statt. Lässt sich nach Auffassung des Schiedsrichters die Identität des Spielers aufgrund dessen Lizenz nicht nachweisen, hat sich dieser zusätzlich mit einem amtlichen Ausweis zu identifizieren. Falls sich hierbei herausstellt, dass es sich nicht um den auf dem Spielbericht notierten Spieler handelt, falls ein amtlicher Ausweis fehlt oder sich der zu kontrollierende Spieler der Kontrolle entzieht, gilt dies als Missbrauch von Spielerlizenzen bzw. Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern (Art. 5.5.1 WSR).
 - Durchführung und Ergebnis der Spielerkontrolle nach Spielschluss müssen von den Schiedsrichtern auf dem Spielbericht vermerkt werden.
 - Ungenügende Lizenzen und/oder nicht identifizierbare Spieler müssen zusätzlich auf dem offiziellen Protest- und Rapportformular vermerkt und dieses zusammen mit den beanstandeten Lizenzen durch die Schiedsrichter am nächsten Arbeitstag per A-Post an die Geschäftsstelle von Swiss Unihockey gesendet werden (Art. 11.3.2 SRR).

Vorgehen des Schiedsrichters bei mangelhaften Lizenzen

A-Teil abgelaufen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorfall rapportieren - Rapportformular zusammen mit dem <u>A-Teil der Lizenz</u> an die Geschäftsstelle von Swiss Unihockey senden (nächster Arbeitstag, per A-Post) ➤ Spielerkontrolle mit amtlichen Ausweis gemäss WSR 2.15.1
B-Teil ungültig, fehlerhaft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorfall rapportieren - Rapportformular zusammen mit dem <u>B-Teil der Lizenz</u> an die Geschäftsstelle von Swiss Unihockey senden (nächster Arbeitstag, per A-Post)
A- und B-Teil ungültig, fehlerhaft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorfall rapportieren - Rapportformular zusammen mit der <u>ganzen Lizenz</u> an die Geschäftsstelle von Swiss Unihockey senden (nächster Arbeitstag, per A-Post) ➤ Spielerkontrolle mit amtlichen Ausweis gemäss WSR 2.15.1
A-Teil fehlt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorfall rapportieren - Rapportformular an die Geschäftsstelle von Swiss Unihockey senden (nächster Arbeitstag, per A-Post) ➤ Spielerkontrolle mit amtlichen Ausweis gemäss WSR 2.15.1
B-Teil fehlt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorfall rapportieren - Rapportformular an die Geschäftsstelle von Swiss Unihockey senden (nächster Arbeitstag, per A-Post) ➤ Auf Spielbericht anstelle der Lizenznummer "ID" eintragen
A- und B-Teil fehlen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorfall rapportieren - Rapportformular an die Geschäftsstelle von Swiss Unihockey senden (nächster Arbeitstag, per A-Post) ➤ Spielerkontrolle mit amtlichen Ausweis gemäss WSR 2.15.1 ➤ Auf Spielbericht anstelle der Lizenznummer "ID" eintragen

SRRW3

WEISUNG	RÜCKMELDUNG EFFEKTIVE SPIELLEITUNG
----------------	---

Gültigkeit: Diese Weisung tritt ab Saison 2002/2003 in Kraft und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit.

Anwendung: Diese Weisung muss bei allen offiziellen regionalen Spielen mit Ausnahme der 1. Liga Herren Grossfeld angewendet werden.

Inhalt

Nach sämtlichen Veranstaltungen, welche unter den oben definierten Anwendungsbereich der Weisung fallen, hat der Organisator das „Aufgebot Organisator“ zusammen mit den Spielberichten am Spieltag per A-Post zuhänden der Geschäftsstelle von Swiss Unihockey zurückzusenden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Das „Aufgebot Organisator“ muss vom Organisator durch die effektiv im Einsatz gestandenen Schiedsrichter pro Spiel ergänzt werden, sofern es sich nicht um die vorgesehenen aufgeborenen Schiedsrichter handelt.
- Der Organisator ist in diesem Rahmen verpflichtet, in Zweifelsfällen die Identität der Schiedsrichter anhand ihrer Lizenz bzw. eines amtlichen Ausweises zu überprüfen.
- Verstösse gegen diese Weisung werden analog der „Unterlassung von Resultatmeldung“ disziplinarisch geahndet.

SRRW4

WEISUNG	SCHIEDSRICHTERAUSRÜSTUNG
----------------	---------------------------------

Gültigkeit: Diese Weisung tritt am 01.08.2008 in Kraft und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit. Sie ersetzt die Weisung „Schiedsrichterausrüstung“ der Saison 2005/06.

Inhalt

Diese Weisung ergänzt den Artikel 11.4.1 des Schiedsrichterreglementes (SRR) und Artikel 4.2.1 der Spielregeln (SPR). Die Weisung definiert die verbindliche Schiedsrichterbekleidung während aller offiziellen Spiele von swiss unihockey.

- | | |
|--|--|
| Teile des Schiedsrichtertenüs | Das Schiedsrichtertenü besteht aus nachfolgend aufgeführten Teilen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schiedsrichterleibchen mit kurzen Ärmeln und zwei Brusttaschen ➤ Kurze Schiedsrichterhose mit einer Gesässtasche und zwei Seitentaschen ➤ Schiedsrichterstulpen oder Schiedsrichtersocken |
| Merkmale des Schiedsrichtertenüs | Prinzipiell sind alle vom offiziellen Ausrüster (adidas) von swiss unihockey hergestellten Schiedsrichtertenüs erlaubt. Die Grundfarbe des Schiedsrichterleibchens kann schwarz, rot, gelb, blau oder grün sein. Die Schiedsrichter müssen sich bei der Wahl der Farbe den Mannschaften gegenüber abgrenzend anpassen. Die Grundfarbe der Hose und der Stulpen/Socken ist schwarz oder grau. Jedes Teil des Schiedsrichtertenüs ist mit dem Signet/Schriftzug des offiziellen Ausrüsters versehen. |
| Zusätzliche Weisungen für bisherige Schiedsrichter (tätig vor Saison 08/09) | Für Schiedsrichter, die vor der Saison 2008/09 bereits als Schiedsrichter tätig waren, gilt folgende zusätzliche Auflage:
Sämtliche von swiss unihockey organisierten Spiele (Meisterschaft und Cup) müssen in den gratis zu Verfügung gestellten Schiedsrichterleibchen (mit dem Aufdruck des Schiedsrichtersponsors Mobilair) geleitet werden. |
| Besondere Weisungen für N1/N2/R1-Schiedsrichter | Für Schiedsrichter mit den Qualifikationen N1/N2/R1 können von der zuständigen Kommission von swiss unihockey weitergehende Anordnungen betreffend ihrer Ausrüstung erlassen werden. Diese sind für die betreffenden Schiedsrichter allgemein verbindlich. |
| Abzeichen | Das offizielle Schiedsrichterabzeichen von swiss unihockey muss auf der linken Brusttasche horizontal und vertikal eingemittelt angebracht sein. |
| Zusätzliche Ausrüstungsgegenstände | Zur weiteren Schiedsrichterausrüstung gehören: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schiedsrichterpfeife (Fox 40) ➤ Rote Karte ➤ Geeignete Sportschuhe, die den jeweiligen Hallenvorschriften genügen |

Ausnahmen

Abweichungen von der Standardausrüstung sind bewilligungspflichtig. Ein entsprechendes Gesuch ist schriftlich an die Schiedsrichterkommission einzureichen.

International qualifizierte Schiedsrichter können an Stelle des swiss unihockey Abzeichens das offizielle Schiedsrichterabzeichen der IFF auf der linken Brusttasche horizontal und vertikal eingemittelt anbringen. Es darf nur ein Schiedsrichterabzeichen angebracht werden.

SRRW5

WEISUNG	SPIELLEITUNG DURCH INSTRUKTOREN UND OBSERVER
----------------	---

- ersetzt: Weisung „Spieleitung durch Instruktoren und Observer“ der Saison 2006/2007.
- Gültigkeit: Diese Weisung tritt ab Saison 2008/2009 in Kraft und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit.
- Anwendung: Diese Weisung findet bei sämtlichen offiziellen Meisterschafts- und Cupspielen von swiss uni hockey Anwendung

Inhalt

Diese Weisung regelt den Einsatz von Schiedsrichtern mit besonderen Rechten (Art. 1.5 SRR) als Spielleiter bei offiziellen Meisterschafts- und Cupspielen gem. Art. 7.5 SRR.

Einsatzautorität

Alle Schiedsrichtereinsätze durch Instruktoren und Observer bedürfen der Absprache mit dem für das jeweilige Spiel zuständigen Einsatzleiter. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Instruktoren oder Observer durch Vereine zur Leitung von Cupspielen angefragt werden. Der Einsatzleiter entscheidet endgültig über den Schiedsrichtereinsatz.

Einsatzberechtigung (nach Qualifikationen)

INR / IN / INS / IAL / OG1 / OG2 / OG3 / OG4

- Berechtigt zur Leitung aller regionalen Gross- und Kleinfeldspiele der
 - Damen
 - Herren mit Ausnahme 1. Liga Gross- und Kleinfeld
 - Senioren
 - Juniorinnen A-D und Juniorinnen U21
 - Junioren A-D und Junioren U21 C, U18 und U16
- Berechtigt zur Leitung von Spielen des Liga-Cups, jedoch nicht des CH-Cups.

IR / IRS / OK1 / OK2

- Berechtigt zur Leitung aller regionalen Kleinfeldspiele der Damen, Herren (mit Ausnahme Herren Kleinfeld 1. Liga), Senioren, Juniorinnen A-D und Junioren A-D.
- Berechtigt zur Leitung von Spielen des Liga-Cups.

IS / MIT

Keine Berechtigung zur Spielleitung.

SRRW6

WEISUNG	MELDUNG VON BESONDEREN EREIGNISSEN UND VERGEHEN GEM. ART. 6.16 UND 6.17 SPR DURCH OBSERVER
----------------	---

Gültigkeit: Diese Weisung tritt am. 01.05.2005 in Kraft und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit.

Anwendung: Diese Weisung muss bei allen offiziellen Spielen von Swiss Unihockey angewendet werden.

Inhalt

Diese Weisung regelt gestützt auf Art. 1.5 SRR die Möglichkeit eines Observers, besondere Ereignisse und Vergehen von Spielern gem. Regel 6.16 und 6.17 SPR zu melden. Darunter fallen sämtliche Vergehen, welche zu einer Matchstrafe III führen.

Bedingungen

- Der Observer muss sämtliche Voraussetzungen gem. Art. 8.1 SRR (Neutralität) erfüllen.
- Der Observer muss in seiner Funktion von der zuständigen Stelle für das entsprechende Spiel aufgeboten sein,
- Der Observer darf ausschliesslich Vorfälle melden, welche von den Schiedsrichtern des betreffenden Spiels nicht gesehen wurden. Er darf keine Vorfälle melden, welche von den Schiedsrichtern bewusst nicht oder anders sanktioniert worden sind, auch wenn seine Meinung von derjenigen der Schiedsrichter abweicht.
- Der Observer muss den Vorfall selbst beobachtet haben.

Vorgehen

- Unmittelbar nach Spielschluss informiert der Observer die Schiedsrichter über den Vorfall und bittet um eine mündliche Stellungnahme. Danach entscheidet er über eine allfällige Meldung.
- Entschliesst sich der Observer zur Meldung, setzt er umgehend alle weiteren Betroffenen in Kenntnis (Veranstalter, Teams usw.).
- Der Observer füllt ein Offizielles Rapportformular aus. Es findet kein Vermerk auf dem Spielbericht statt und es werden keine Spielerlizenzen eingezogen.
- Das ausgefüllte Rapportformular ist am nächsten Arbeitstag per A-Post an die Geschäftsstelle von Swiss Unihockey zu senden.

SRRW7

WEISUNG	EINSATZBEDINGUNGEN FÜR SCHIEDSRICHTER
----------------	--

- ersetzt: Weisung „Einsatzbedingungen für Schiedsrichter“ vom 01.05.2007.
- Gültigkeit: Diese Weisung tritt am 01.05.2008 in Kraft und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit.
- Anwendung: Diese Weisung ist für alle aktiven Schiedsrichter verbindlich im Zusammenhang mit Schiedsrichtereinsätzen in Meisterschaftsspielen.

Inhalt Diese Weisung regelt gestützt auf Art. 8.3–8.5 SRR die maximale Anzahl Streichdaten, die minimale und die maximale Anzahl zu leistender Einsätze pro Spielperiode, die maximale Anzahl zu leitender Spiele pro Einsatztag sowie die Reihenfolge der zu leitenden Spiele an einem Einsatztag.

Einsatzplan

Anzahl erlaubter Streichdaten (SRR Art. 8.3)

**Maximale Anzahl der zu streichenden Einsatzdaten
(= minimale Einsetzbarkeit)**

→ abhängig von der Qualifikationsstufe

Qualifikation	1. Saisonhälfte (Sep.-Dez.)	2. Saisonhälfte (Jan.-Apr.)
N1	<i>spezielle Regelung</i>	<i>spezielle Regelung</i>
N2	<i>spezielle Regelung</i>	<i>spezielle Regelung</i>
N3	je 5 pro Wochentag	je 4 pro Wochentag
N4	je 5 pro Wochentag	je 4 pro Wochentag
N5	je 5 pro Wochentag	je 4 pro Wochentag
R1	<i>spezielle Regelung</i>	<i>spezielle Regelung</i>
R2	total 11 (davon max. 5 Sonntage)	total 11 (davon max. 5 Sonntage)
R3	total 11 (davon max. 5 Sonntage)	total 11 (davon 5 Sonntage)
R4	total 11 (davon max. 5 Sonntage)	total 11 (davon max. 5 Sonntage)
R5	total 11 (davon max. 5 Sonntage)	total 11 (davon max. 5 Sonntage)

Die Anzahl der erlaubten Streichdaten darf nicht überschritten werden.

Einsätze

Einsätze pro Spielperiode (SRR Art. 8.4)

Minimale Anzahl tatsächlich zu leistender Einsätze (ohne Ersatzdaten)

→ unabhängig von der Qualifikationsstufe

Qualifikation	1. Saisonhälfte (Sep.-Dez.)	2. Saisonhälfte (Jan.-Apr.)
alle	2 Einsatztage	2 Einsatztage

Schiedsrichter, welche die Vorschriften bezüglich minimaler Anzahl tatsächlich zu leistender Einsätze nicht einhalten, zählen nicht zum Kontingent. (SRR Art. 2.7)

Maximale Anzahl zu leistender Einsätze (inkl. Ersatzdaten) gemäss Einsatzplan

→ abhängig von der Qualifikationsstufe

Qualifikation	1. Saisonhälfte (Sep.-Dez.)	2. Saisonhälfte (Jan.-Apr.)
N1	unbeschränkt	unbeschränkt
N2	unbeschränkt	unbeschränkt
N3	9 Einsatztage	9 Einsatztage
N4	5 Einsatztage	4 Einsatztage
N5	5 Einsatztage	4 Einsatztage
R1	unbeschränkt	unbeschränkt
R2	6 Einsatztage	6 Einsatztage
R3	6 Einsatztage	6 Einsatztage
R4	5 Einsatztage	4 Einsatztage
R5	5 Einsatztage	4 Einsatztage

Schiedsrichter, welche mehr als die maximale Anzahl zu leistender Einsätze leisten möchten, können einen entsprechenden Wunsch schriftlich der Einsatzleitung mitteilen.

Einsätze

Einsätze pro Spieltag (SRR Art. 8.5)

Maximale Anzahl zu leitender Spiele

→ unabhängig von der Qualifikationsstufe

Pro Spieltag darf ein Schiedsrichter höchstens 4 Einsätze (Turnierform) respektive 3 Einsätze (Einzelspiele und Einzelspiele in Turnierform) leisten.

Verbot der Leitung zweier Spiele nacheinander

→ unabhängig von der Qualifikationsstufe

Ein Schiedsrichter darf **nicht** zwei Spiele nacheinander leiten.

Ausnahmen:

1. Der Beginn des ersten Spiels und der Beginn des zweiten Spiels liegen mindestens 135 Minuten auseinander.
2. Ist der Schiedsrichter des vorangehenden oder des nachfolgenden Spiels ist nicht anwesend, dann dürfen nach Ermessen des Schiedsrichters 2 Spiele in Folge geleitet werden → auf Aufgebot Organisator vermerken und an Leiter Einsatz melden.

Zuteilungsreihenfolge der zu leitenden Spiele

→ unabhängig von der Qualifikationsstufe

Spiel Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Anzahl Spiele pro Tag	10	A	B	A	B	A	C	D	C	D	C
	9	A	B	A	B	A	B	C	B	C	
	8	A	B	A	B	A	B	A	B		
	7	A	B	A	B	A	B	A			
	6	A	B	A	B	A	B				
	5	A	B	A	B	A					
		A	A*	B*	B	C					
	4	A	B	A	B						
		A	A*	B*	B						
	3	A	B	A							
A		A*	B*								
2	A	B									
	A	A*									
1	A										

* Nur falls Ausnahme 1 (Beginn des ersten Spieles und Beginn des zweiten Spieles mindestens 135 Minuten auseinander liegend) erfüllt ist.

Die Schiedsrichter werden von der Einsatzleitung gemäss obigem Schema auf die Spiele zugeteilt.

Bei Abtauschen von Schiedsrichtern gem. Art. 10.5.1 SRR ist obige Zuteilungsreihenfolge in jedem Fall beizubehalten.

SRRW8

WEISUNG	VERHALTEN BEI KURZFRISTIGER VERHINDERUNG
----------------	---

Gültigkeit: Diese Weisung tritt am 15.09.2007 in Kraft und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit.

Anwendung: Diese Weisung ist für alle aktiven Schiedsrichter im Zusammenhang mit Schiedsrichtereinsätzen an Meisterschaftsspielen verbindlich.

Inhalt

Diese Weisung ergänzt Art. 10.1 des Schiedsrichterreglements (SRR). Sie definiert das Verhalten der Schiedsrichter bei kurzfristiger Verhinderung und regelt die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Pikettstelle „Schiedsrichtereinsatz“.

Pikettstelle

- Die Pikettstelle „Schiedsrichtereinsatz“ regelt Abmeldungen bei kurzfristigen (d.h. nicht vor Freitag 17:00 Uhr vorhersehbaren) Verhinderungen gemäss Art. 10.2 SRR und erstellt Ersatzaufgebote für Sonntagsspiele für Schiedsrichter der Qualifikationsstufen R1 bis R5, sowie N4 und N5.
- Die Pikettstelle ist für Schiedsrichter am jeweils am Samstag vor dem Einsatz von 15:00 bis 17:30 Uhr unter der Nummer **031 330 24 40** erreichbar.
- Die Pikettstelle bewilligt keine Schiedsrichter-Abtauschgesuche und keine längerfristigen Absenzen. Diese sind vorgängig direkt an den Einsatzleiter zu richten.

Vorgehen für Schiedsrichter der Qualifikationsstufen N4, N5, R1, R2, R3, R4, R5

	Schiedsrichter Ausfall bekannt	Einsatz am Samstag	Einsatz am Sonntag
vor Freitag 17:00 Uhr		sofortige telefonische Abmeldung bei der Geschäftsstelle von Swiss Unihockey.	sofortige telefonische Abmeldung bei der Geschäftsstelle von Swiss Unihockey.
nach Freitag 17:00 Uhr		sofortige telefonische Abmeldung beim Organisator , sowie telefonische Abmeldung bei der Geschäftsstelle von Swiss Unihockey am 1. Arbeitstag nach dem Einsatzdatum.	Sofortige telefonische Abmeldung bei der Pikettstelle von Swiss Unihockey (am Samstag zwischen 15:00 und 17:30 Uhr).
nach Samstag 17:30 Uhr		sofortige telefonische Abmeldung beim Organisator , sowie telefonische Abmeldung bei der Geschäftsstelle von Swiss Unihockey am 1. Arbeitstag nach dem Einsatzdatum.	sofortige telefonische Abmeldung beim Organisator , sowie telefonische Abmeldung bei der Geschäftsstelle von Swiss Unihockey am 1. Arbeitstag nach dem Einsatzdatum.

- Originalbelege gemäss Art. 10.4 SRR sind innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Aufgebotstermin (Poststempel, A-Post) an

die Geschäftsstelle von Swiss Unihockey zu senden.

**Vorgehen für
Schiedsrichter der
Qualifikationsstufen
N1, N2 und N3**

- Jede Verhinderung muss **sofort dem Einsatzleiter telefonisch** gemeldet werden.
- Originalbelege gemäss Art. 10.4 SRR sind innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Aufgebotstermin (Poststempel, A-Post) an die Geschäftsstelle von Swiss Unihockey zu senden.

SRRW9

WEISUNG	BACKUP-SCHIEDSRICHTER
----------------	------------------------------

Gültigkeit: Diese Weisung tritt am 01.05.2008 in Kraft und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit.

Anwendung: Diese Weisung muss bei allen offiziellen Spielen von Swiss Unihockey angewendet werden.

Inhalt

Diese Weisung ergänzt Art. 1.6 des Schiedsrichterreglements (SRR). Sie definiert den Begriff Backup-Schiedsrichter und regelt deren Pflichten, soweit diese von denen von ordentlichen Schiedsrichtern abweichen.

Allgemeines

Backup-Schiedsrichter sind Schiedsrichter, die nicht durch die zuständige Kommission von Swiss Unihockey zu Meisterschaftsspielen aufgeboden werden.

Sofern durch das Schiedsrichterreglement oder diese Weisung nichts anderes bestimmt ist, gelten für Backup-Schiedsrichter dieselben Bedingungen und Pflichten wie für ordentliche Schiedsrichter.

Besondere Bestimmungen für Backup-Schiedsrichter

- Anmeldung und Lizenzierung**
- Jeder Verein kann in den Disziplinen Gross- und Kleinfeld beliebig viele Backup-Schiedsrichter anmelden.
 - Backup-Schiedsrichter zählen nicht zum Kontingent.
 - Backup-Schiedsrichter besuchen einen regulären Schiedsrichterkurs ihrer Stufe und werden bei bestandener Prüfung lizenziert.
 - Backup-Schiedsrichter können nur die Qualifikationen N3 – N5 sowie R3 – R5 besitzen.

- Einsatz und Aufgebot**
- Backup-Schiedsrichter reichen kein Formular mit Verhinderungsdaten ein, erhalten keinen Einsatzplan und werden nicht durch die zuständige Kommission von Swiss Unihockey zur Leitung von Meisterschaftsspielen aufgeboden.
 - Für Backup-Schiedsrichter besteht keine minimale Anzahl zu leistender Einsätze pro Spielperiode.
 - Backup-Schiedsrichter können bei Bedarf Einsätze von Schiedsrichtern des eigenen Vereins übernehmen, unter Einhaltung von Art. 10.5.1 SRR und den folgenden Bedingungen:

- Sie können nur Einsätze von Schiedsrichter des eigenen Vereins übernehmen
 - Die Übernahme des Einsatzes muss beim Einsatzleiter schriftlich (E-Mail) beantragt werden
 - Der ursprünglich aufgebote Schiedsrichter muss an Ende jeder Spielperiode genügend Einsätze haben, um zum Kontingent zu zählen (vgl. SRRW7 „Einsatzbedingungen für Schiedsrichter“)
- Hat ein Backup-Schiedsrichter einen Einsatz übernommen, ist er an dieselben Pflichten gebunden, wie der ursprünglich dafür aufgebote Schiedsrichter. Dazu zählen insbesondere die Kontroll- und Rapportierungspflichten, die Pflichten der Spielleitung sowie die Pflichten bezüglich Vorgehen bei Verhinderung.

**Rücktritt,
Transfer und
Dispensation**

- Für Backup-Schiedsrichter gelten dieselben Bestimmungen bezüglich Rücktritt, Transfer und Dispensation wie für ordentliche Schiedsrichter.